



BÜRGERMEISTERAMT

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 21. September 2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt am 21. September 2017 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 30.05.2016 beschlossen:

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnraum. Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt bei gemeindeeigenen Gebäuden **122 Euro** pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Gebäuden / Räumen, die durch die Gemeinde von Dritten angemietet werden, die tatsächliche Miete zuzüglich Nebenkosten, Kosten für Gebäudeunterhaltung, Bauhofeinsatz und Verwaltungskosten. Diese werden durch die Quadratmeter der Unterkunft geteilt und ergeben so eine monatliche Gebühr pro Quadratmeter.
Bei gemeinschaftlicher Nutzung mehrerer untergebrachter Personen einer solchen Wohnung wird die Gesamtwohnfläche der Wohnung durch die Anzahl der untergebrachten Personen geteilt und die Unterkunftsgebühr entsprechend anteilig erhoben.
- (3) Als Benutzungsgebühr bei Räumen, die die Gemeinde kurzfristig – mangels anderer geeigneter Unterkünfte - in Gaststätten anmietet, beträgt die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung in der Gaststätte (ohne Verpflegungskosten) zuzüglich Verwaltungskosten.
- (2) Bei der Errechnung der Gebühr nach Abs. 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 30.05.2016 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenhardt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frankenhardt, den 22. September 2017

Jörg Schmidt
Bürgermeister

